



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

Einleitung. Zwei neue Lösungen. § 1.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

Einleitung.

Zwei neue Lösungen.

§ 1.

1. Die Probleme der altsächsischen Standesgliederung sind neuerdings von zwei Forschern untersucht worden, die zu neuen und unter sich zu ganz verschiedenen Ergebnissen gelangen, von Martin Lintzel in verschiedenen Arbeiten¹⁾ und von Herbert Meyer in seiner Untersuchung über das Handgemal²⁾. Die Ergebnisse der beiden Forscher sind neu, aber m. E. nicht richtig. Auch diesen beiden neuen Stellungnahmen gegenüber muß ich an meinen bisher vertretenen Ansichten³⁾ festhalten. Da Lintzel und Herbert Meyer ganz verschiedene Quellen verwerten, so bedürfen ihre Lehren getrennter Beurteilung. Aber auch bei der Auseinandersetzung mit Lintzel sind von vornherein zwei Problemgruppen zu scheiden, die Stellungnahme Lintzels zu der Ständekontroverse und seine Ansichten über die Bußfragen.

1) Die Hauptschrift Lintzels führt den Titel: „Die Stände der deutschen Volksrechte, hauptsächlich der Lex Saxonum“, 1933; vgl. dazu die Besprechung von F. Beyerle, ZRG. 54 S. 292. Diese Schrift wird nachfolgend mit den Seitenzahlen zitiert. Andere Erörterungen finden sich ZRG. 47 S. 158, 52 S. 295 f., in der Schrift der „Sächsische Stammesstaat und seine Eroberung durch die Franken“ 1935, in der Besprechung meiner „Standesgliederung“ Sachsen-Anhalt 4, 1928, S. 394 ff., und in der Besprechung meiner „Übersetzungsprobleme“ in ZRG. 1934, S. 286 ff.

2) Herbert Meyer, Das Handgemal, Forschungen zum Deutschen Recht, Bd. 1, Heft 1, 1934.

3) Die wichtigsten meiner Arbeiten sind folgende: 1. „Beiträge zur Geschichte der Stände im Mittelalter. I. Die Gemeinfreien der karolingischen Volksrechte“ 1900 (= Gemeinfreie). 2. „Beiträge usw. II. Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien“ 1905 (= Sachsenspiegel). 3. „Die Standesgliederung der Sachsen im frühen Mittelalter“ 1927 (= Standesgliederung). 4. „Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter“ 1931 (= Übersetzungsprobleme). 5. „Blut und Stand im altsächsischen Rechte und im Sachsenspiegel“ 1935 (= Blut und Stand). Eine umfassendere Angabe findet sich Standesgliederung S. 3 Anm. 3.

A. Die Stellungnahme Lintzels zur Ständekontroverse.

2. Das Endziel Lintzels ist die Entscheidung der vielerörterten Streitfrage über die Stände der fränkischen Zeit⁴⁾. Ich darf diese Streitfrage als bekannt voraussetzen und will nur auf die Form des sächsischen Problems und auf die wissenschaftliche Bedeutung der ganzen Frage hinweisen. Die Streitfrage selbst bezieht sich auf das Recht verschiedener Stämme. Aber die sächsischen Nachrichten sind besonders deutlich und im Grunde schon ausschlaggebend. In Sachsen finden wir zwei über den hörigen Laten und den rechtlosen Schalken stehende freie Stände, die Edeling und die Frilinge, von denen die Frilinge sich in gedrückter Stellung befinden. Nach der m. E. richtigen Ansicht sind die Edeling die Altfreien sächsischer Abkunft und die Frilinge die Leute anderer, namentlich unfreier Abkunft. Die Frilinge lassen sich zusammenfassend als Libertinenklasse kennzeichnen. Nach der Gegenmeinung sind die Frilinge die altfreien Volksgenossen und die Edeling ein vor den Altfreien bevorzugter Stand, dessen Grundlagen verschieden bestimmt werden. Vorherrschend ist die Auffassung als Fürstengeschlechter. Dopsch erklärt sie für „Notable“. Ernst Mayer sieht in ihnen Sippenhäupter und die gleiche Anschauung vertritt Herbert Meyer in der Schrift, die oben erwähnt wurde⁵⁾. Nach meiner Ansicht ergab die hohe Bewertung der völkischen Abkunft, die Bluttheorie⁶⁾, die Grundlagen der Standesgliederung. In der makellosen Abkunft von den Volksgeschlechtern bestand der „Adel“ der sächsischen Frühzeit. Nach der Gegenmeinung ist diese Bewertung der Abkunft durch andere Wertungen überwogen worden. Ob nun bei unseren Vorfahren die Blutbewertung oder etwa die Besitzbewertung die Standesgliederung bedingte, das ist eine Frage, bei der es sich nicht um Formulierungen oder um gleichgültige Einzelheiten handelt, sondern um ein grundlegendes Problem der deutschen Volksethik, um eine der höchsten, allerdings auch schwierigsten Aufgaben, die der Rechtsgeschichte gestellt sind. Auch der politische Historiker

4) Vgl. Vorwort zu den Ständen S. 6. „Wenigstens glaube ich, daß durch diese Schrift die Kontroverse zwischen Heck und seinen Gegnern entschieden wird.“

5) Vgl. die Übersicht über die große Zahl der früheren Erklärungen Standesgliederung S. 87 f.

6) Die Bezeichnung ist von mir schon in meiner Standesgliederung 1927 gebraucht worden. Vgl. die Anführung unten § 5 Nr. 11.

darf sie nicht ausschalten. Er darf sich nicht auf die äußere Erscheinung der Rechts- oder gar der Sozialgebilde beschränken. Die Rechtsideale, die im Volksbewußtsein wirksam sind, gehören zu seinem Forschungsgebiete. Ja für die Gegenwart bietet diese Streitfrage besonderes Interesse. Heute wird die Erhaltung der völkischen Abkunft als legislatives Ideal vertreten, zugleich aber auch die Anpassung des Rechts an das Volksbewußtsein, zu dessen Erkenntnis auch die Rechtsgeschichte helfen soll. Für die Vertreter dieser Ideale muß es von Belang sein, ob jenes Ideal der Abkunftbewertung schon bei unseren Vorfahren anerkannt war, wie dies nach meiner Ansicht der Fall ist oder ob es vor anderen Wertungen zurücktrat, wie dies die ältere Lehre glaubte und noch in der Gegenwart vielfach angenommen wird.

3. Die Stellungnahme Lintzels ist eine eigenartige und überraschende. Sie läßt sich bezeichnen als Ausschaltung oder Ablehnung der Streitfrage, als Verneinung ihrer Bestandsberechtigung. Vielleicht am schärfsten tritt diese Stellungnahme in den Worten hervor, die Lintzel am Schlusse seiner Besprechung meiner Übersetzungsprobleme gebraucht⁷⁾. Lintzel sagt, die Ständekontroverse sei im Grunde „ein Streit um Worte⁸⁾, die gar nichts oder herzlich wenig besagen“.

Diese Beurteilung beruht auf folgendem Gedankengang: Lintzel hält die Ständekontroverse für einen Klassifikationstreit. Er meint, daß bei der Ständekontroverse es sich darum handle, ob der „Stand der Gemeinfreien“, den er in seiner vermeintlichen Eigenart näher kennzeichnet⁹⁾, und dessen Bestehen er für das fränkische Stammesrecht unterstellt, bei den Sachsen in den Frilingen zu finden sei (ältere Lehre), oder in den Edelingen (Ansicht Heck). Aber beide Lehren seien von der Voraussetzung ausgegangen, daß dieser Stand der Gemeinfreien auch in Sachsen bestanden haben müsse, und deshalb notwendigerweise in dem einen oder in dem anderen der beiden freien Stände zu finden sei. Diese gemeinsame Voraussetzung der Streitfrage sei irrig. Jeder Stamm habe seine eigene Ständegliederung ganz selbständig in eigenen Begriffen entwickelt. Der fränkische Stand der Gemeinfreien sei weder in den Frilingen noch in den Edelingen zu finden, sondern habe in Sachsen überhaupt nicht

7) ZRG. 54 S. 292 a. E.

8) Die Hervorhebung rührt von mir her.

9) a. a. O. S. 15.

als Einheit bestanden. Der Gesamtheit der fränkischen Gemeinfreien ständen in Sachsen die zwei Stände gegenüber: der oberen Schicht der Stand der Edeling und der unteren Schicht der Stand der Frilinge.

Aus diesem Ergebnisse wird dann die weitgehende Folgerung gezogen, daß die Standesrechte der einzelnen Stämme ganz eigenartig daständen, keine Beziehung zueinander hätten und gar nicht vergleichbar wären. Gegen die Wissenschaft der deutschen Rechtsgeschichte wird der Vorwurf erhoben, daß sie schematisch geurteilt und zu Unrecht eine Übereinstimmung der Stammesrechte vorausgesetzt habe.

4. Die neue Lehre Lintzels würde, wenn sie richtig wäre, ebenso beschämend wie verdienstlich sein. Sie würde für uns Rechtshistoriker beschämend sein. Es sind schließlich angesehene Vertreter unserer Wissenschaft, die sich an der Ständekontroverse beteiligt haben. Die Einsicht, daß nur ein Wortstreit vorliegt, wäre für sie alle beschämend, namentlich allerdings für mich, da ich einen so großen Teil meiner Lebensarbeit dieser Frage gewidmet habe. In meinen dogmatischen Arbeiten habe ich fortdauernd gegen die Überschätzung der Worte und Begriffe gekämpft. Es wäre fast tragisch, wenn meine rechtshistorische Lebensarbeit auf einem solchen Fehlgriße beruhte. Keiner meiner rechtshistorischen Gegner hat diesen Fehler entdeckt. Erst einem jungen Historiker ist es gelungen, mir diesen Verstoß gegen meine methodischen Grundanschauungen nachzuweisen. Die Enthüllung der Ständekontroverse als Wortstreit wäre natürlich in hohem Grade verdienstlich. Nach der bisherigen Auffassung ist diese Frage für das Verständnis der ganzen Standesgeschichte des Mittelalters von grundlegender Bedeutung¹⁰⁾. Dieser Ausgangspunkt der Ständegeschichte würde durch Lintzel beseitigt sein, allerdings, soweit ich sehen kann, ohne jeden Ersatz.

5. Die neue Lehre Lintzels ist aber in Wirklichkeit weder beschämend noch verdienstlich, sondern unrichtig. Was bei Lintzel vorliegt, ist nicht eine Ausschaltung der Ständekontroverse durch den Nachweis einer unrichtigen Voraussetzung. Sondern es ist etwas ganz anderes, nämlich ein Mißverständnis der Streitfrage, ja man muß sagen, ein Übersehen ihres wesentlichen Inhalts.

10) Vgl. die zusammenfassende Darstellung in meiner neuesten, im Erscheinen begriffenen Schrift: „Blut und Stand in dem altsächsischen Rechte und im Sachsenspiegel“, 1935.

Die Ständekontroverse bezieht sich auf die Rechtsstände, aber sie ist nicht ein Streit um ihre Klassifikation, um die Einordnung der sächsischen Stände unter den Begriff „Gemeinfreie“. Dieses Wort war nur ein Mittel der Verständigung, auf das ich in meinen beiden letzten Arbeiten (Standesgliederung und Übersetzungsprobleme) bewußt verzichtet habe, indem ich „gemeinfrei“ durch das Wort „altfrei“ ersetzt habe. Sondern die Ständekontroverse ist ein Streit um die juristischen Merkmale, die den Edeling von dem Friling scheidet und um das Werturteil unserer Vorfahren, das dieser Scheidung zugrunde liegt. Die Streitfrage berührt die tiefsten Probleme der Rechtswissenschaft. Sie hat die große Bedeutung, auf die ich oben hingewiesen habe.

Zu dieser Kernfrage hat Lintzel in seinem Endergebnisse gar keine Stellung genommen. Er gibt als Endergebnis nicht eine Entscheidung der Ständekontroverse, sondern die Beanstandung einer teilweise gebrauchten, von mir schon aufgegebenen Terminologie. Lintzels Meinung, daß er die Ständekontroverse entschieden habe, ist nichts als eine Illusion. Diese Illusion beruht auf einer eigenartigen und sehr deutlichen *Problemverschiebung*, die auch sonst nachteilig wirkt. Lintzel behandelt nicht das Problem der Rechtsstände, das den Gegenstand der rechtshistorischen Streitfrage bildet, sondern die Gestalt der *sozialen Gliederung*, namentlich in statistischer Hinsicht, einer Gliederung, die er von der Gliederung in Rechtsstände nicht unterscheidet. Er verwechselt das rechtshistorische Problem der Rechtsstände mit dem soziologischen Problem der Sozialstände.

6. Obgleich die Forschung Lintzels dem soziologischen Probleme als Endziel gilt, so wird doch auch zu der Frage der Rechtsstände gelegentlich Stellung genommen. Die Quellen reden zu deutlich, und Lintzel arbeitet zu sorgfältig, um die Quellenaussprüche zu übersehen. Und in diesem Rechtsprobleme stimmt Lintzel, wie ich zu meiner Freude feststellen kann, *mit mir überein*. Auch Lintzel erklärt die Edelinge für die Altfreien des sächsischen Stammes und sieht in den Frilingen einen Stand von Minderfreien. Auch nach Lintzel beruht die sächsische Standesgliederung auf der Abkunftsbewertung¹¹⁾. Der Widerspruch gegen meine Lehren betrifft nicht

11) a. a. O. S. 99. „Das eine ist unbestreitbar: in der sächsischen Tradition, d. h. in den Anschauungen des sächsischen Volkes, waren die ständischen Unterschiede in Sachsen bedingt durch ethnologische Unterschiede.“

eigentlich die Kernfrage, die Frage nach den Rechtsständen, sondern beschränkt sich in der Hauptsache auf meine Äußerungen über die sozialen Verhältnisse, die für die Kernfrage nicht entscheidend sind.

Die Einsicht in die innere Stellungnahme Lintzels ist für mich im Grunde erfreulich. Wichtiger als die auf Mißverständnissen sich aufbauende Polemik ist mir die sachliche Übereinstimmung hinsichtlich der Rechtsstände. Es sind jetzt 40 Jahre, daß ich für meine Ansicht eintrete. In dieser Zeit habe ich scharfe Ablehnungen erfahren. Schließlich scheint meine Auffassung doch durchzudringen¹²⁾. Jetzt darf ich feststellen, daß die erste Monographie, die seit langer Zeit erschienen ist, meine Ständelehre in der Grundfrage übernommen hat, obgleich ihr Verfasser sich dessen nicht bewußt ist.

Auch bei dem eingetauschten Probleme der Sozialgliederung ist der Unterschied unserer Meinungen viel geringer, als Lintzel glaubt. Auch bei diesem Probleme ist der Gegensatz in der Hauptsache ein terminologischer. Lintzel bezeichnet dieselben Sozialelemente, die ich zu den Bauern rechne, als Grundherrn und sieht in dieser Umbenennung einen wichtigen Unterschied der Erkenntnis. Auch bei der Sozialgliederung beruht die Polemik gegen mich zu einem erheblichen Grade auf einem Mißverständnis.

Durch die Verbindung der Mißverständnisse ist Lintzel trotz der weitgehenden Übereinstimmung mit mir zu einer Ablehnung meiner Lehre und zu einer Gesamtbeurteilung der Ständekontroverse gelangt, die mit Entschiedenheit als unrichtig zu bezeichnen ist. Nicht die rechtshistorische Streitfrage ist ein Streit um Worte, sondern die Kritik, die Lintzel an meiner Ständelehre vornimmt, ist in der Hauptsache eine *Wortkritik*.

7. Die Unrichtigkeit der Stellungnahme beruht nicht auf einem Mangel an Arbeitsaufwand. Die Arbeiten Lintzels machen einen vielversprechenden Eindruck. Sie sind gründlich und scharfsinnig.

12) Vgl. namentlich Neckel, „Adel und Gefolgschaft“ in Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur“ Bd. 41 S. 385 ff., der auf Grund ganz anderen Materials in der Hauptsache zu denselben Ergebnissen gelangt, die ich vertreten habe. Vgl. ferner die zustimmenden Besprechungen meiner Ständegliederung von Franz Beyerle in Krit. VJ-Schr. Bd. 21 S. 195 ff. (vgl. auch die Bemerkung ZRG. 1934 S. 296/97), von Erich Molitor, Arch. f. Rechtspflege 21, S. 309 und von Hans v. Voltelini, Hist. Ztschr. 138, S. 567.

Sie zeigen Umsicht und das Bestreben, auch Gegenansichten gerecht zu beurteilen.

Die Unrichtigkeit beruht auch nicht auf einem Gegensatze rechtsgeschichtlicher und allgemeingeschichtlicher Methode. Ein solcher Gegensatz besteht m. E. überhaupt nicht. Die Rechtsgeschichte ist ein Teil der allgemeinen Geschichte. Der Rechtshistoriker muß Historiker sein und das ganze Rüstzeug des Historikers beherrschen. Ebenso muß aber der Historiker, der das Recht der Vergangenheit erkennen will, sich das damalige Rechtsleben vollkommen und richtig vorstellen. Bei dieser Teilaufgabe wird er selbst zum Rechtshistoriker.

Die Gründe für die unrichtigen Ergebnisse Lintzels scheinen mir folgende zu sein:

In erster Linie ist es Lintzel nicht gelungen, die Schwierigkeiten der Begriffsbildung und Begriffsunterscheidung, die sich bei der Stellungnahme zu einer so weitverzweigten Streitfrage ergeben, voll zu bewältigen. Dadurch ist namentlich die verhängnisvolle Problemverschiebung verursacht worden. Dadurch auch die merkwürdige Meinung, daß die deutschen Rechtsworte für Standesbegriffe nirgends und niemals eine bestimmte Bedeutung gehabt haben¹³⁾.

Eine weitere Behinderung haben die Arbeiten Lintzels durch die enge Begrenzung der benutzten Nachrichten nach Ort und Zeit erfahren. Lintzel bringt keine neuen Beobachtungen, die in der Streitfrage bisher nicht benutzt wurden. Sondern er hat nur einen großen Teil der bisher benutzten Quellen von der Berücksichtigung ausgeschlossen. Er beschränkt sich auf die sächsischen Quellen der Karolingerzeit¹⁴⁾. Eine solche Einschränkung ist geeignet, den Urteilen, die doch nur in Wahrscheinlichkeitsurteilen bestehen, die Sicherheit zu mindern.

Die vorstehende Antikritik soll in meiner ersten Untersuchung im einzelnen begründet werden.

13) a. a. O. S. 20. Vgl. dazu unten § 2 Nr. 9.

14) Selbst die Ottonenzeit wird grundsätzlich ausgeschlossen, obgleich der Fortbestand der altsächsischen Stammesgliederung für diese Zeit deutlich bezeugt ist. Allerdings wird diese zeitliche Beschränkung nicht folgerichtig durchgeführt. Das Hamburger Privileg von 927 wird als zu spät ausgeschaltet. Dagegen wird der Bericht Widukinds (nach 967) voll berücksichtigt. Vgl. zu dieser zeitlichen Begrenzung unten § 3 Nr. 7.

B. Die Probleme der sächsischen Bußordnung.

8. Die Fragen der sächsischen Bußordnung werden in der Regel nur als Vorfragen für die Lösung des Ständeproblems erörtert. Aber der Zusammenhang ist kein notwendiger. Die Entscheidung des Ständeproblems ist nicht durch die Stellungnahme zu den Bußfragen bedingt. Das wird auch durch die Arbeit Lintzels bewiesen. Andererseits behalten die Bußfragen auch nach der Lösung des Ständeproblems wissenschaftliche Bedeutung, und zwar nach zwei Richtungen hin:

9. Einmal für die soziale Beurteilung der sächsischen Bußordnung. Die verschiedenen Stände haben verschieden hohe Bußen. Es bestand gewissermaßen eine ziffernmäßige Abschätzung der Volksgenossen nach ihrem Werte. Das ist für unser heutiges Empfinden auffallend. Nach der älteren Ansicht war die Spannung bei den Sachsen besonders stark, stärker als irgendwo sonst. Wenn einem Edeling ein Daumen abgehauen wurde, so mußte genau soviel bezahlt werden wie bei der Tötung von drei Laten¹⁵⁾. Nach meiner Überzeugung ist diese Annahme ein Irrtum. Die Spannung war nicht höher als bei anderen Stämmen. Ja wir finden eine besondere Milderung, eine Gestalt des Bußensystems, die den unteren Ständen besonders günstig war, nämlich das System der Doppelstu-
f u n g¹⁶⁾. Der Angehörige des höheren Standes erhält mehr, wenn er verletzt wird, aber er muß auch mehr zahlen, wenn er der Täter ist. Dem größeren Rechte entspricht auch eine größere Pflicht. Es ist einleuchtend, daß durch diese „Gegenseitigkeitsklausel“ die soziale Bedeutung der Bußverschiedenheit in ein neues Licht rückt. Spuren dieses Systems finden sich auch sonst. Aber die sichere Erkenntnis wird uns erst durch die sächsischen Nachrichten vermittelt.

10. Die sächsische Bußordnung ist ferner mit entscheidend für das Alter der Bußensysteme und ihre Zurückverlegung in eine vorgeschichtliche Zeit. Wir haben Anhaltspunkte dafür, daß die Buß- und Wergeldzahlen auch bei solchen Stämmen übereinstimmen, die in geschichtlicher Zeit in keiner politischen Verbindung miteinander standen (Hypothese des gemein germanischen Wergelds¹⁷⁾). Wie diese Übereinstimmung zu erklären wäre, das ist eine

15) Vgl. unten § 7.

16) Vgl. unten § 15 ff.

17) Vgl. unten § 12.

noch nicht gelöste Frage. Ob nun die Beobachtung zutrifft, das hängt mit in erster Linie von den sächsischen Bußzahlen ab. Die Sachsen waren vor der fränkischen Eroberung politisch immer selbständig. Wenn ihr vorfränkisches Wergeld mit den Wergeldern anderer Stämme übereinstimmt, so wird jene Beobachtung bestätigt. Andernfalls wird sie gefährdet.

Bei den Bußproblemen ist Lintzel hinsichtlich der Bußenspannung und hinsichtlich der Doppelstufung auf dem Boden der älteren Ansichten stehengeblieben. Die Möglichkeit eines germanischen Wergelds wird mit Nachdruck bekämpft, ebenso diejenige Übereinstimmung der deutschen Wergelder, die auch die ältere Lehre annimmt. Diesen Teil der Ausführungen Lintzels muß ich ablehnen. Namentlich muß ich der Deutung widersprechen, welche die für das Problem der Doppelstufung wichtigste Quellenstelle, daß c 5 Capitulare Saxonicum erhält. Lintzel ist einer Ansicht Brunners gefolgt, die auch sonst Zustimmung gefunden hat, aber zweifellos unrichtig ist.

Den Problemen der Bußordnung soll meine zweite Untersuchung gewidmet sein.

C. Die Ständelehre Herbert Meyers.

11. Herbert Meyer geht von einer ganz anderen Nachrichtengruppe aus. Er untersucht zunächst das Wesen und die Bedeutung des Handgemals. Auf Grund der Ergebnisse und in Anlehnung an Ernst Mayer gelangt er zu einer Ständelehre, die er auch für die Karolingerzeit und die Vorzeit vertritt. Im Hinblick auf die Unterscheidung von Edeling und Friling kann man die Lehre Herbert Meyers als die Theorie der *F a m i l i e n g e m e i n s c h a f t* bezeichnen.

Meyer nimmt an, daß die altsächsische Standesgliederung in ihren Grundzügen dem heutigen Adelsrecht Englands entsprochen habe. In England sei noch heute nur der Geschlechtsälteste, der Senior, als Lord oder Earl der Edle. Alle anderen Mitglieder seines Geschlechtes seien nicht adlig. Dieses Recht habe auch bei den Sachsen der Karolingerzeit gegolten. Die Edelinge der karolingischen Nachrichten seien die Geschlechtsältesten derselben Sippen, deren übrige Mitglieder den Stand der Frilinge bildeten. Der Vorzug der Geschlechtsältesten habe auf dem Besitze des Handgemals beruht, nämlich des Ahnhofs mit Gerichtsbarkeit und Ahnengrab, das sich im Wege der Einzelerbfolge auf den jeweils nächsten und ältesten Schwertmagen

vererbte. Nach Herbert Meyer ist daher die Abkunftsbewertung vor der Wertung der Erstgeburt und des Besitzes zurückgetreten. Auf die Bußprobleme ist Meyer nicht eingegangen.

12. Den rechtswissenschaftlichen Arbeiten Herbert Meyers bringe ich große Wertschätzung entgegen. Ich bin ihm für reiche Belehrung verpflichtet. Auch diese Arbeit zeigt Vorzüge, namentlich die Kraft der lebendigen Anschauung, die für den Rechtshistoriker so wertvoll ist. Aber den Ergebnissen kann ich nicht zustimmen. Der Gedanke einer Familiengemeinschaft zwischen Edelingen und Frilingen steht nach meiner Überzeugung mit den klaren Aussprüchen der Quellen und mit den Werturteilen, die in ihnen hervortreten, in unvereinbarem Widerspruch, und auch die Grundlagen dieser Ständelehre halte ich nicht für richtig. Die Auffassung des sächsischen Handgemals als eines nach Erstgeburt sich vererbenden mit Gerichtshoheit ausgestatteten Stammguts ist nicht haltbar. Das Wort gibt in den sächsischen Fundstellen und auch sonst denjenigen Begriff wieder, den wir heute mit dem Worte Heimat verbinden. Diese schon früher von mir vertretene „Heimattheorie“ muß ich aufrechterhalten. Ich werde sie noch weiter begründen und durch eine Worterklärung ergänzen.

13. Auch bei der Auseinandersetzung mit Lintzel und Meyer kommen methodische Gesichtspunkte zur Geltung.

Zunächst einmal die Bewertung der Übersetzungsvorgänge¹⁸⁾. Beide Forscher bestreiten nicht die grundlegenden Einsichten und sprechen mir auch Verdienste zu. Die Einsicht selbst, daß Übersetzungen vorliegen, ist natürlich uralte. Nur auf die Folgerungen kommt es an, und diese Folgerungen werden sowohl von Lintzel wie von Herbert Meyer größtenteils abgelehnt. Lintzel¹⁹⁾ beanstandet meine Lehre von der Übersetzung zu Protokoll und auch meine Beurteilung der lateinischen Standesbezeichnungen. Er lehnt die Umdeutung der merowingischen Volksrechte durch die karolingische Übersetzungstechnik ab²⁰⁾. Herbert Meyer macht mir zum Vorwurf, daß ich Übersetzungsfehler auch bei Stellen annehme, „die fehlerlos aufgefaßt einen guten Sinn ergeben“²¹⁾. Was ich vertreten habe,

18) Vgl. meine Schrift, Die Übersetzungsvorgänge im frühen Mittelalter, 1951.

19) Rezension meiner Übersetzungsprobleme, ZRG. S. 287 ff.

20) Vgl. Stände S. 45 Anm. 2.

21) a. a. O. S. 26 Anm. 3, S. 45 Anm. 1. Den Anlaß zu diesem Vorwurfe

ist nur, daß jedesmal die Übersetzungsart zu beachten ist, die bei einer Stelle verwendet wurde. Liegt eine Quellenstelle vor, die nach der Äquivalentmethode gefertigt ist, so ist ein Sinn, der sich nur bei Unterstellung einer freien Übersetzung ergeben würde, zu beanstanden, auch wenn er sonst annehmbar wäre. Interessante Beispiele für die Anwendung der Übersetzungskritik bieten in der Lehre vom Handgemal die beiden Glossen zu *mundiburdium* und die Wiedergabe von *testamentum*²²⁾.

Eine Rolle spielt auch ein anderer Gegensatz, der sich auf die Auslegung von Aussprüchen bezieht. Es ist der Gegensatz der bloß intuitiven Auffassung und der kritischen Vorstellungssuche²³⁾. Auch die nachfolgenden Auseinandersetzungen scheinen mir dafür zu sprechen, daß meine methodischen Einsichten richtig und wertvoll sind. Allerdings stellen sie Anforderungen an die Einzelarbeit, und sie ergeben eine Ausführlichkeit der Darstellung, die ich bedaure, aber nicht ändern kann.

Die Arbeiten von Lintzel und von Herbert Meyer beziehen sich, wie oben bemerkt, auf so verschiedene Quellengebiete, daß sie eine getrennte Beurteilung fordern. Auch bei Lintzel empfiehlt es sich, seine Auffassung der Standesgliederung von den Bußproblemen zu scheiden. Dadurch ergibt sich eine Dreiteilung meiner Untersuchungen.

gibt die Urkunde von 927 (Hauthaler, Salzburger Traditionsurkunden, S. 185), in der der Veräußerer sich ein Teilgrundstück vorbehält „pro libertate tuenda“. Das Ergebnis derjenigen Auslegung, die Meyer für gut hält, führt zu dem Satze, daß der Vorbehalt „die persönliche Freiheit erhalte“ (vgl. a. a. O. S. 10 und S. 55 Anm. 1). Dieses Ergebnis ist aber nicht gut, sondern sachlich ganz unmöglich. Denn die persönliche Freiheit war schlechterdings nicht von dem Eigentume an einem Grundstücke, geschweige denn von dem Besitze eines Handgemals abhängig. Vgl. meine Ausführungen in meinem Aufsätze „Das Handgemal des Cod. Falkensteinensis“, in Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch.-Forsch. Bd. 28, S. 35 ff. Dazu die Genesisstelle a. a. O. S. 19 ff.

22) Vgl. unten § 26 Nr. 8.

23) Vgl. meinen Aufsatz „Auslegung durch Sprachgefühl und Vorstellungsanalyse“, Beilage zu meiner Schrift „Karl von Amira und mein Buch über den Sachsenspiegel“, 1907, S. 64 ff. Beispiele der Erschließung aus der Vorstellungskette bieten die Besprechung des c. 5 Cap. Sax. (§ 17 Nr. 7 und § 18 Nr. 3 u. 4), der Legitimationsstelle 1 des Sachsenspiegels (§ 24 Nr. 4) und der Anthmallumstellen der salischen Extravaganten (§ 31).